



## ERWERBSMINDERUNGSRENTEN

### Wann erhalten Versicherte eine Erwerbsminderungsrente?

Voraussetzung ist, dass die Versicherten die Regelaltersgrenze für die reguläre Altersrente noch nicht erreicht haben. Zudem gilt der Grundsatz: „Reha vor Rente.“ D. h. zunächst muss man grundsätzlich an einer medizinischen bzw. beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen. Ziel ist es, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, beurteilt die Deutsche Rentenversicherung, wie viele Stunden die Versicherten noch arbeiten können. Davon hängt ab, ob die Versicherten eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

#### Weitere Voraussetzungen:

- Die Versicherten müssen mindestens fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung versichert gewesen sein (die sogenannte allgemeine Wartezeit)
- Die Versicherten müssen grundsätzlich in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt haben, zum Beispiel während einer sozialversicherten Beschäftigung
- Falls in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung unverschuldet keine drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt werden konnten, zum Beispiel

aufgrund von Schwangerschaft oder Arbeitsunfähigkeit: Dann wird die Zeit, in der keine Beiträge zahlen konnten, herausgerechnet und der Fünfjahreszeitraum um diese Zeit in die Vergangenheit verlängert.

Wenn bereits vor 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde und in der Zeit von 1984 bis zum Eintritt die Erwerbsminderung jeder Monat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel freiwillige Beiträge, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit) belegt ist, können Versicherte Erwerbsminderungsrenten berechtigt sein, obwohl die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllt sind.

#### Zeiten und Beiträge für die Erwerbsminderungsrente

- Beitragszeiten, das können zum Beispiel Pflichtbeiträge sein, die Versicherten zusammen mit den Arbeitgeber:innen gezahlt oder als Selbständige alleine gezahlt haben. Unter bestimmten Voraussetzungen zählen auch Zeiten, in denen Krankengeld, Arbeitslosengeld, im Zeitraum von Januar 2005 bis Dezember 2010 Arbeitslosengeld II oder Übergangsgeld bezogen wurde,
- freiwillige Beiträge, die allein gezahlt wurden,

- Kindererziehungszeiten für die ersten 2,5 beziehungsweise 3 Lebensjahre,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege,
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bei Scheidung,
- Zeiten aus Minijobs (ohne eigene Beitragsaufstockung allerdings nur anteilig),
- Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner:innen,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR).

Versicherte brauchen keine fünf Jahre Wartezeit zu erfüllen, wenn einer der folgenden Gründe dazu geführt hat, dass die Versicherten voll oder teilweise erwerbsgemindert sind:

- ein Arbeitsunfall
- eine Berufskrankheit
- eine Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung
- politische Haft

In diesen Fällen genügt ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung. Bei einem Arbeitsunfall beziehungsweise Eintritt einer Berufskrankheit ist Voraussetzung, dass die Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig waren. War das nicht der Fall, müssen die Versicherten für mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall oder der Erkrankung gezahlt haben.

Sie brauchen auch keine fünf Jahre Wartezeit zu erfüllen, wenn Versicherte

- innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und
- in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung gezahlt haben.

Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, längstens jedoch um sieben Jahre.

### **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Versicherte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

### **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und weiteres Einkommen**

Haben Versicherte neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung weiteres Einkommen, kann sich dieses auf die individuelle Rentenhöhe auswirken. Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze wird individuell ermittelt. Wird sie überschritten, wird die Rente gekürzt. Versicherte sollten sich schon vor Aufnahme einer Beschäftigung informieren, welche Auswirkungen dies auf ihre Rente hat.

### Was ist, wenn es keine Teilzeitarbeit gibt?

Wenn Versicherte arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen, obwohl sie aus medizinischer Sicht nur teilweise erwerbsgemindert sind.

### Sonderregelung für Jahrgänge bis 1961

Sind Versicherte vor dem 2. Januar 1961 geboren, gilt eine Vertrauensschutzregelung: Sie können bei Berufsunfähigkeit wegen gesundheitlicher Einschränkungen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bekommen.

Voraussetzung dafür ist:

- Versicherte können in Ihrem bisherigen Beruf, für den sie qualifiziert sind, nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten,
- Sind Versicherte in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar, wird geprüft, ob eine andere Tätigkeit zugemutet werden kann. Diese Tätigkeit muss dem individuellen Leistungsvermögen entsprechen und zumutbar sein,
- Auf dem Arbeitsmarkt müssen genügend solcher Arbeitsplätze bereitstehen. Es ist aber nicht erforderlich, dass diese Arbeitsplätze auch frei sind und damit tatsächlich zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich gilt: Ein Beruf, für den die Versicherten durch berufliche Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind, ist immer zumutbar.

### Erwerbsminderungsrente und Nebenjob

Wer eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bezieht, darf ab dem 1. Januar 2025 mehr hinzuverdienen. Denn seit einer Gesetzesänderung wird die Hinzuverdienstgrenze jährlich neu angepasst und orientiert sich an den Bruttolöhnen, die ebenfalls gestiegen sind. Wer voll erwerbsgemindert ist, darf dann 1.638 Euro brutto im Monat behalten, ohne dass es auf die Rente angerechnet wird. Bei teilweiser Erwerbsminderung sind dies 3.276,81 Euro.

Für Erwerbsminderungsrenten gilt allerdings, dass eine Beschäftigung nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen. Die Versicherten sollten sich daher schon vor Aufnahme eines Nebenjobs informieren, welche Auswirkungen dies auf ihre Rente hat.

### Verbesserungen für bestimmte Erwerbsminderungsrenten

Die Regelungen für die Berechnung einer Erwerbsminderungsrente wurden in der Vergangenheit wiederholt angepasst. Deutliche Verbesserungen gab es insbesondere ab Juli 2014 und ab Januar 2019. Profitiert haben damals jedoch nur Neurentner:innen. Menschen, die zu diesen Zeitpunkten bereits eine Erwerbsminderungsrente erhielten, wurden nicht erreicht. Ziel des Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ist es daher, auch für sie die Erwerbsminderungsrenten zu erhöhen. Schätzungen

zufolge werden rund drei Millionen Renten einen Zuschlag erhalten.

Ab Juli 2024 erhalten Bezieher:innen einer Erwerbsminderungsrente oder einer sich daran anschließenden Alters- oder Hinterbliebenenrenten einen Zuschlag zu ihrer Rente. Grundsätzlich erhalten die Rentner:innen einen Zuschlag, deren Erwerbsminderungsrente in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat. Ein Antrag ist nicht notwendig.

Bei einem Rentenbeginn zwischen Januar 2001 und Juni 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent. Rentner:innen mit einem Rentenbeginn

ab Juli 2014 profitieren bereits von einigen Verbesserungen, daher beträgt der Zuschlag bei einem Rentenbeginn zwischen Juli 2014 und Dezember 2018 nur 4,5 Prozent.

Von Juli 2024 bis November 2025 wird der Zuschlag getrennt von der Rente ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt Mitte des Monats. Der Zuschlag wird auf der Grundlage des Rentenzahlungsbetrags berechnet.

Ab Dezember 2025 wird der Zuschlag in einer Summe mit der Rente ausgezahlt. Er wird auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte berechnet.



## DER GRUNDRENTENZUSCHLAG

Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, erhält seit dem 1. Januar 2021 einen Grundrentenzuschlag. Der Grundrentenzuschlag ist keine eigenständige Leistung, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Er wird zusammen mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Die Höhe wird individuell bestimmt.

Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat.

Auch im Ausland erworbene Zeiten können dazu zählen, wenn diese Zeiten nach dem Europarecht oder einem Sozialversicherungsabkommen für die Rente zu berücksichtigen sind. Durchschnittlich muss das Einkommen während des Berufslebens weniger als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen haben. Auf den Grundrentenzuschlag wird Einkommen angerechnet.

Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden derzeit etwa 1,1 Millionen Grundrentenzuschläge gezahlt. Der Zuschlag beläuft sich im Schnitt auf 86 Euro monatlich.